

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG Abw AG) vom 14. April 1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 23. November 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Edewecht wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	4,80 DM
ab 1. Januar 1982	7,20 DM
ab 1. Januar 1983	9,60 DM
ab 1. Januar 1984	12, -- DM
ab 1. Januar 1985	14,40 DM
an 1. Januar 1986 im Jahr.	16, -- DM

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Sofern die Erhebung im Wege der Datenverarbeitung erfolgt, kann die Abgabe aus rationellen Gründen zu anderen Terminen fällig gestellt werden.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Edewecht, den 23. November 1981

zu J ü h r d e n
Bürgermeister

K u t s c h e r
Gemeindedirektor

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die
Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) und des § 8 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. S. 2721), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 19.12.1986 (BGBl. S. 2619) i.V. mit § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 26.02.1990 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt jährlich 20,00 DM je Einwohner.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft.

Edewecht, den 26.02.1990

Zu Jührden
Bürgermeister

I w a n
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.82 (Ndsd. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.90 (Nds. GVBl. S. 115), und des § 6 (2) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Neufassung vom 24.03.89 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.90 (Nds. GVBl. S. 101), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.86 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.90 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Gemeinde Edeweicht in seiner Sitzung am 27.05.91 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Edeweicht über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 23.11.81, geändert durch Satzung vom 26.02.90, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (1) Buchst. a werden die Worte „Im Jahresdurchschnitt“ gestrichen.

2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn die zuständige untere Wasserbehörde feststellt, dass der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.“

3. In § 5 (1) wird der Begriff „Hauptwohnsitz“ geändert in „Hauptwohnung“.

4. § 5 (2) wird wie folgt ergänzt:

„(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner:
ab 01.01.91 25,00 DM
ab 01.01.93 30,00 DM
ab 01.01.95 35,00 DM
ab 01.01.97 40,00 DM
ab 01.01.99 45,00 DM
im Jahr.“

5. In § 6 (2) wird das Datum „10. Januar“ durch das Datum „10. März“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Ziffer 4 rückwirkend zum 01.01.89 in Kraft, Ziffer 4 tritt rückwirkend zum 01.01.91 in Kraft.

Edeweicht, den 27.05.91

Zu Jührden
Bürgermeister

I w a n
Gemeindedirektor

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und des § 6 (2) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Neufassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 27.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Edewecht über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 23.11.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.1991, wird wie folgt geändert:

In § 5 (2) werden die Satzteile „ab 01.01.95 35,00 DM“, „ab 01.01.97 40,00 DM“ und „ab 01.01.99 45,00 DM“ gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:
„ab 01.01.97 35,00 DM“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.1995 in Kraft.

Edewecht, den 27.02.1995

Zu Jührden
Bürgermeister

I w a n
Gemeindedirektor